

TE Vwgh Beschluss 2026/3/17 Ra 2026/07/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §28 Abs1 Z5

1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und Hofrat Mag. Haunold als Richter sowie Hofrätin Dr. Holzinger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision des F P, vertreten durch Mag. Dietrich Seeber, Rechtsanwalt in Linz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Dezember 2025, Zl. LVwG-553365/5/BZ/JoS, betreffend Bestellung eines Sachwalters für eine Wassergenossenschaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land; mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft I, vertreten durch den Sachwalter Dr. Robert Fuchs, Rechtsanwalt in St. Valentin), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und Hofrat Mag. Haunold als Richter sowie Hofrätin Dr. Holzinger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision des F P, vertreten durch

Mag. Dietrich Seeber, Rechtsanwalt in Linz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Dezember 2025, Zl. LVwG-553365/5/BZ/JoS, betreffend Bestellung eines Sachwalters für eine Wassergenossenschaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land; mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft römisch eins, vertreten durch den Sachwalter Dr. Robert Fuchs, Rechtsanwalt in St. Valentin), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 20. August 2025 bestellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) gemäß § 85 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) einen Rechtsanwalt zum Sachwalter der mitbeteiligten Wassergenossenschaft und betraute ihn mit allen Befugnissen des Geschäftsführers der Genossenschaft bis zum Widerruf durch die Behörde. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde dagegen wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen. Mit Bescheid vom 20. August 2025 bestellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) gemäß Paragraph 85, Absatz 4, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) einen Rechtsanwalt zum Sachwalter der mitbeteiligten Wassergenossenschaft und betraute ihn mit allen Befugnissen des Geschäftsführers der Genossenschaft bis zum Widerruf durch die Behörde. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde dagegen wurde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen.

2

Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber, der bisherige Geschäftsführer der Wassergenossenschaft, für die mitbeteiligte Wassergenossenschaft Beschwerde, die mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) als unbegründet abgewiesen wurde. Das Verwaltungsgericht erklärte eine Revision gegen diese Entscheidung für unzulässig.

3

In seiner rechtlichen Begründung hielt das Verwaltungsgericht einleitend fest, dass nach näher genannter Rechtsprechung im Falle der Sachwalter-Bestellung für eine Wassergenossenschaft nur der Wassergenossenschaft, nicht aber deren Mitgliedern Parteistellung zukomme. Die Auffassung, dass der bisherige Geschäftsführer seit Zustellung des angefochtenen Bescheides unter gleichzeitigem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eine zulässige Beschwerde für die Wassergenossenschaft gar nicht mehr erheben habe können, führte aber zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsschutzlücke, weil dem bisherigen Geschäftsführer der Rechtsschutz zur Gänze entzogen wäre, wenn ihm weder eine Berechtigung zur Beschwerdeerhebung (gegen die Sachwalter-Bestellung) für die Wassergenossenschaft zustünde noch ihm eine solche in eigenem Namen zukomme. Vor diesem Hintergrund sei die vom bisherigen Geschäftsführer noch für die Wassergenossenschaft erhobene Beschwerde als eine in der Sache zu klärende Hauptfrage abzuhandeln.

4

In der Sache führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, die mitbeteiligte Wassergenossenschaft habe im Sinn des § 85 Abs. 2 WRG 1959 ihre satzungsmäßigen Aufgaben über rund neun Jahre erheblich vernachlässigt. Sie sei jedenfalls seit der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2016 wegen unterbliebener Bestellung zweier Rechnungsprüfer nicht mehr satzungskonform zusammengesetzt. In den Folgejahren seien trotz zahlreicher Initiativen der Mitglieder der Wassergenossenschaft und behördlicherseits gesetzter Schritte vom bisherigen Geschäftsführer keine Veranlassungen in Bezug auf die satzungsgemäß gebotenen Handlungen (insbesondere die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Abhaltung der Neuwahl der Organe) unternommen worden. Überdies sei die Wassergenossenschaft seit längerer Zeit säumig, dem mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Mai 2018 in der Fassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 16. Mai 2020 erteilten wasserpolizeilichen Auftrag (betreffend die Beseitigung konsensloser Veränderungen einer bewilligten Entwässerungsanlage) vollständig nachzukommen. Dem Verwaltungsgericht sei im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom bisherigen Geschäftsführer der Wassergenossenschaft vermittelt worden, dass er der Abhaltung von Wahlen zur Bestellung der Organe der Wassergenossenschaft und der Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages nicht nähertrete. In der Sache führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, die mitbeteiligte Wassergenossenschaft habe im Sinn des Paragraph 85, Absatz 2, WRG 1959 ihre satzungsmäßigen Aufgaben über rund neun Jahre erheblich vernachlässigt. Sie

sei jedenfalls seit der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2016 wegen unterbliebener Bestellung zweier Rechnungsprüfer nicht mehr satzungskonform zusammengesetzt. In den Folgejahren seien trotz zahlreicher Initiativen der Mitglieder der Wassergenossenschaft und behördlicherseits gesetzter Schritte vom bisherigen Geschäftsführer keine Veranlassungen in Bezug auf die satzungsgemäß gebotenen Handlungen (insbesondere die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Abhaltung der Neuwahl der Organe) unternommen worden. Überdies sei die Wassergenossenschaft seit längerer Zeit säumig, dem mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Mai 2018 in der Fassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 16. Mai 2020 erteilten wasserpolizeilichen Auftrag (betreffend die Beseitigung konsensloser Veränderungen einer bewilligten Entwässerungsanlage) vollständig nachzukommen. Dem Verwaltungsgericht sei im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom bisherigen Geschäftsführer der Wassergenossenschaft vermittelt worden, dass er der Abhaltung von Wahlen zur Bestellung der Organe der Wassergenossenschaft und der Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages nicht nähertrete.

5

Insgesamt seien vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen gemäß § 85 Abs. 4 iVm Abs. 2 WRG 1959 erfüllt. Es seien keine gelinderen Mittel mehr denkbar, als der Wassergenossenschaft nunmehr zur Gewährleistung bzw. Wiedererlangung der satzungsgemäßen Tätigkeit einen Sachwalter beizugeben, dem alle Befugnisse des Obmannes einzuräumen seien. Insgesamt seien vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen gemäß Paragraph 85, Absatz 4, in Verbindung mit Absatz 2, WRG 1959 erfüllt. Es seien keine gelinderen Mittel mehr denkbar, als der Wassergenossenschaft nunmehr zur Gewährleistung bzw. Wiedererlangung der satzungsgemäßen Tätigkeit einen Sachwalter beizugeben, dem alle Befugnisse des Obmannes einzuräumen seien.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich außerordentliche Revision, in der inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, denen der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Der vorliegenden Revision ist nicht zu entnehmen, dass sie vom Revisionswerber im Namen der Wassergenossenschaft erhoben worden wäre. Es kann jedoch aus nachstehenden Erwägungen dahinstehen, ob in der gegenständlichen Fallkonstellation der Revisionswerber selbst (als Mitglied und früherem Geschäftsführer der Wassergenossenschaft) durch die mit dem angefochtenen Erkenntnis erfolgte Abweisung der vom Revisionswerber „für die Wassergenossenschaft“ eingebrachten Beschwerde überhaupt in Rechten verletzt werden könnte.

9

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

10

Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung die revisionswerbende Partei behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 28.2.2024, Ra 2023/07/0053, mwN). Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung die revisionswerbende Partei behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses

oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 28.2.2024, Ra 2023/07/0053, mwN).

11

In der Revision bringt der Revisionswerber in dieser Hinsicht (unter der Überschrift „b. Berechtigung zur Erhebung“) ausschließlich vor, durch das angefochtene Erkenntnis in seinem gesetzlich gewährleisteten Recht auf richtige Anwendung des Gesetzes verletzt zu sein.

12

Mit dem geltend gemachten „Recht auf richtige Anwendung des Gesetzes“ wird allerdings kein tauglicher Revisionspunkt bezeichnet (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2023/01/0272; 9.10.2024, Ra 2024/06/0154; 28.2.2024, Ra 2023/07/0053, jeweils mwN). Es besteht kein abstraktes Recht auf eine fehlerfreie oder richtige Anwendung eines Gesetzes. Dabei handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt, sondern um einen Revisionsgrund im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG, der nur in Verbindung mit der Verletzung von aus materiell-rechtlichen Vorschriften ableitbaren subjektiven Rechten zielführend geltend gemacht werden kann (VwGH 24.5.2023, Ra 2023/05/0062, mwN). Mit dem geltend gemachten „Recht auf richtige Anwendung des Gesetzes“ wird allerdings kein tauglicher Revisionspunkt bezeichnet vergleiche , VwGH 19.10.2023, Ra 2023/01/0272; 9.10.2024, Ra 2024/06/0154; 28.2.2024, Ra 2023/07/0053, jeweils mwN). Es besteht kein abstraktes Recht auf eine fehlerfreie oder richtige Anwendung eines Gesetzes. Dabei handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt, sondern um einen Revisionsgrund im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG, der nur in Verbindung mit der Verletzung von aus materiell-rechtlichen Vorschriften ableitbaren subjektiven Rechten zielführend geltend gemacht werden kann (VwGH 24.5.2023, Ra 2023/05/0062, mwN).

13

Die Revision war daher bereits aus diesem Grund gemäß § 34 Abs. 1 VwGG aufgrund des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision war daher bereits aus diesem Grund gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG aufgrund des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Wien, am 17. März 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026070008.L00

Im RIS seit

07.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at